

Geschäftsordnung des Landesjugendausschusses der THW-Jugend Bayern e.V.

Präambel

Die THW-Jugend Bayern begrüßt und unterstützt die Gleichstellung aller Geschlechter. Um die Lesbarkeit der Geschäftsordnung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Bayern auf die gleichzeitige Verwendung aller geschlechtsspezifischen Formen verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung eines Geschlechts in der THW-Jugend Bayern und ihrer Gliederungen darstellen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bezeichnung, Rechtsform und Geltungsbereich	2
§ 2 Mitgliedsverwaltung und Mitgliedsbeiträge	2
§ 3 Landesjugendausschuss	2
§ 3 a Rechte der Teilnehmenden	4
§ 3 b Einladung	4
§ 3 c Antragsverfahren und Tagesordnung	5
§ 3 d Berichte	6
§ 3 e Sitzungsleitung	7
§ 3 f Sitzungsablauf	7
§ 3 g Beschlussfähigkeit	8
§ 3 h Beschlüsse und Abstimmungen	8
§ 3 i Umlaufverfahren	9
§ 3 j Protokoll	10
§ 3 k Kassenprüfbericht	10
§ 4 Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Beratungsgremien	11
§ 5 Wahlen	12
§ 6 Digitale Durchführung	14
§ 7 Kostenregelung	15
§ 8 Schlussbestimmungen	15

§ 1 Bezeichnung, Rechtsform und Geltungsbereich

- (1) Die THW-Jugend Bayern e.V. ist ein eingetragener Verein, selbständig und finanziell unabhängig. Nachfolgend wird sie THW-Jugend Bayern genannt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Bayern regelt die Satzung in Artikel 4.
- (3) Die THW-Jugend Bayern ist Mitglied in der THW-Jugend e.V. Die sieben selbständigen bayerischen Bezirksjugenden sind Mitglied in der THW-Jugend Bayern und alle Ortsjugenden, die Mitglied in diesen Bezirksjugenden sind, sind somit auch Mitglied in der THW-Jugend Bayern und in der THW-Jugend e.V. („Durchreichungsverfahren“).
- (4) Diese Geschäftsordnung ergänzt, beschreibt und erweitert die Regelungen und Aufgaben, die sich aus der Satzung ergeben und in der Satzung der THW-Jugend Bayern genannt sind. Bei Widerspruch gelten immer die Regelungen der Satzung.
- (5) Sollte eine Bezirksjugend keine eigene Geschäftsordnung haben, kann der Bezirksjugendausschuss beschließen, diese Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden.
- (6) Diese Geschäftsordnung ist mit einer Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses zu beschließen.

§ 2 Mitgliedsverwaltung und Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederzahlen der THW-Jugend Bayern werden von der THW-Jugend e.V. durch die Mitgliederlisten erfasst.
- (2) Der Landesjugendausschuss beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie werden von der THW-Jugend e.V. automatisch pro Mitglied von den auszahlenden 4311 Gruppenarbeitsförderzuschüssen einbehalten und an die THW-Jugend Bayern ausbezahlt.
- (3) Der Landesjugendausschuss kann beschließen, dass die Landesmitgliedsbeiträge ganz oder teilweise als Zuschuss an die Bezirksjugenden weitergeleitet werden.

§ 3 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Bayern. Die Aufgaben und die Zusammensetzung sind in der Satzung in Artikel 7 beschrieben:

Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören

- a) der Beschluss der Satzung und Einarbeitung der länderspezifischen Ergänzungen in den Satzungsvorlagen*
 - b) die Festlegung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der THW-Jugend Bayern*
 - c) die Wahl des Landesjugendleiters sowie von mindestens zwei Stellvertretern für drei Jahre*
 - d) die Entsendung von Delegierten in die THW-Jugend e.V. und in weitere Verbände, in denen die THW-Jugend Bayern Mitglied ist, für drei Jahre*
 - e) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für drei Jahre*
 - f) die Entgegennahme des Berichtes der Landesjugendleitung*
 - g) die Entgegennahme des Kassenberichtes*
 - h) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer*
 - i) die Entlastung des Landesjugendvorstandes*
 - j) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend Bayern*
 - k) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen und Festlegung der Höhe der Umlage.*
- (vergleiche Satzung 7.4)*

Der Landesjugendausschuss besteht aus

- a) den Delegierten der Ortsjugenden (stimmberechtigt)*
 - a) den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes (Stimmberechtigung wie im Artikel 8.1 wird angewendet)*
- (vergleiche Satzung 7.1)*

- (2) Der Landesjugendvorstand umfasst mindestens zwölf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder (vergleiche Satzung 8.1):
 - a) den Landesjugendleiter
 - b) die stellvertretenden Landesjugendleiter
 - c) die sieben Bezirksjugendleiter
 - d) den Landesbeauftragten des THW-Landesverbands Bayern (oder dessen Vertreter)
 - e) den Vorsitzenden der THW-Landesvereinigung Bayern e.V. (oder dessen Vertreter).
- (3) Beratende Mitglieder im Landesjugendvorstand sind gemäß Satzung (8.1 d), g) und h))
 - a) der Landesgeschäftsführer
 - b) der Landessprecher des THW-Landesverbands Bayern (oder dessen Stellvertreter)
 - c) die Referenten der Landesjugendleitung
- (4) Der erweiterte Landesjugendvorstand besteht neben den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern des Landesjugendvorstandes noch zusätzlich aus
 - a) den stellvertretenden Bezirksjugendleitern

- b) den Kassenprüfern
- c) dem Ansprechpartner für die Regionalstellen
- d) dem zuständigen Sachbearbeiter im THW Landesverband.

§ 3 a Rechte der Teilnehmenden

- (1) Die stimmberechtigten Delegierten der Ortsjugenden und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes¹ haben Rede-, Antrags-, Nominierungs- und Abstimmungsrecht. Jeder verfügt nur über eine Stimme. Die Vereinigung von mehreren Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.
- (2) Die beratenden Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben Rede-, Antrags- und Nominierungsrecht.
- (3) Durch den Landesjugendleiter oder durch Beschluss des Landesjugendausschusses können Mitglieder des erweiterten Landesjugendvorstandes und weitere Personen als Gäste geladen werden, denen Rederecht erteilt werden kann.

§ 3 b Einladung

- (1) Die Einladung für den Landesjugendausschuss erfolgt durch den Landesjugendleiter mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung und eines Zeitplans. Sie ist fristgemäß ergangen, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin schriftlich oder per E-Mail an die Ortsjugenden und den Landesjugendvorstand versandt wurde (gemäß Satzung 6.4). Informativ erhält der erweiterte Landesjugendvorstand die Einladung ebenfalls zugeschickt.
Die Einladung wird an die bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegte Ansprechperson der Ortsjugenden versandt. Diese sind verpflichtet die Weiterleitung an ihren Delegierten sicherzustellen. Die Ansprechperson sollte der Ortsjugendleitung angehören und muss ihre Kontaktdaten bei der Landesgeschäftsstelle aktuell halten.
- (2) Unterlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten inklusive eingegangener Anträge werden bis spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn versandt. Wenn möglich werden vorformulierte Beschlussvorlagen beigefügt. Der Versand der Tagungsunterlagen erfolgt analog zum Versand der Einladungen.

¹ Wenn sich der Sachverhalt auf die stimmberechtigten Delegierten der Ortsjugenden und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes bezieht, wird im Text nachfolgend nur noch von „stimmberechtigten Mitgliedern“, „Mitgliedern“ oder „Stimmberechtigten“ des Landesjugendausschusses gesprochen.

§ 3 c Antragsverfahren und Tagesordnung

- (1) Anträge müssen mit Begründung und nach Möglichkeit mit vorformulierter Beschlussvorlage in schriftlicher Form bis 14 Tagen vor der Ausschusssitzung an die Landesgeschäftsstelle gesandt werden. Auf diese Frist ist in der Einladung hinzuweisen. Dem Antragsteller ist der Eingang des Antrags per E-Mail zu bestätigen. Die Landesgeschäftsstelle informiert die Landesjugendleitung über den Antrag.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung und Satzungsvorlagen, des Selbstverständnisses oder der Geschäftsordnung und auf Abwahl von Mitgliedern der Landesjugendleitung oder eines Kassenprüfers sind unter Einhaltung der Frist von vier Wochen gemäß Artikel 6.4 der Satzung mit der Tagesordnung bekannt zu geben und daher sechs Wochen vor der Ausschusssitzung einzureichen. Dem Antragsteller ist der Eingang des Antrags per E-Mail zu bestätigen. Die Landesgeschäftsstelle informiert die Landesjugendleitung über den Antrag.
- (3) Fristgerecht vorliegende Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über die Tagesordnung und über Änderungsanträge zur Tagesordnung ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu beschließen.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden grundsätzlich auf die Tagesordnung des nächsten Landesjugendausschusses gesetzt. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Antragsteller einen Initiativantrag einbringen.
- (5) Einen Initiativantrag müssen mindestens 15 anwesende Stimmberechtigte unterstützen. Dieser muss während der Sitzung gestellt werden. Anträge im Sinne des Absatzes 2 können nicht als Initiativantrag eingereicht werden.
- (6) Über Anträge kann unter jedem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.
- (7) Antragsteller bekommen sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Antragsberatung das Wort erteilt.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung von stimmberechtigten Mitgliedern werden sofort außerhalb der Redeliste behandelt. Sie werden durch das Heben beider Hände angezeigt. Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag keine Gegenrede, so ist er sofort angenommen. Anderenfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Sofortige Abstimmung
 - d) Nichtbefassung
 - e) Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung
 - f) Begrenzung der Redezeit
 - g) Schluss der Redeliste
 - h) Festlegung des Abstimmungsverfahrens

- i) Veränderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- j) Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- k) Übergang zur Tagesordnung
- l) Verweisung an ein anderes Organ
- m) Verweisung an ein Gremium gemäß § 4
- n) Personaldebatte

Anträge, die zur Verbesserung des Ablaufs der Sitzung dienen, können ebenfalls als Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden.

- (9) Anträge auf sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von solchen Teilnehmenden gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

§ 3 d Berichte

- (1) Die Landesjugendleitung hat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum abzugeben. Der Bericht wird mit den Tagungsunterlagen bis spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn versandt (vgl. § 3 b (2)). Die Frist zur Einreichung in der Landesgeschäftsstelle beträgt zwei Wochen vor Beginn des Landesjugendausschusses.
- (2) Der Landesgeschäftsführer hat jährlich einen Kassenbericht (Jahresrechnung) über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Der Bericht wird mit den Tagungsunterlagen bis spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn versandt (vgl. § 3 b (2)). Die Frist zur Einreichung in der Landesgeschäftsstelle beträgt zwei Wochen vor Beginn des Landesjugendausschusses.
- (3) Die Kassenprüfer haben jährlich einen Bericht über ihre Prüftätigkeit über das abgelaufene Geschäftsjahr abzugeben. Der Bericht, der die Prüfungsergebnisse zusammenfasst (vgl. § 3 k), wird mit den Tagungsunterlagen bis spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn versandt (vgl. § 3 b (2)). Die Frist zur Einreichung in der Landesgeschäftsstelle beträgt zwei Wochen vor Beginn des Landesjugendausschusses.
- (4) Die Referenten haben jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum abzugeben.
- (5) Die Bezirksjugendleiter haben jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten im Berichtszeitraum abzugeben.
- (6) Der Berichtszeitraum erstreckt sich in der Regel über den Zeitraum seit dem letzten Ausschuss. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zwischenberichte können jederzeit abgegeben werden.
- (7) Die Berichte sind den Mitgliedern und allen Teilnehmenden vor dem Landesjugendausschuss mit den Tagungsunterlagen im Sinne von § 3 b (2) zur Verfügung zu stellen.

§ 3 e Sitzungsleitung

- (1) Der Landesjugendleiter eröffnet, leitet und schließt den Landesjugendausschuss. Im Verhinderungsfall kann der Landesjugendausschuss von einem stellvertretenden Landesjugendleiter eröffnet, geleitet und geschlossen werden.
- (2) Sollten alle Mitglieder der Landesjugendleitung verhindert sein, so übernimmt das Dienstälteste Landesjugendvorstandsmitglied aus den Reihen der Bezirksjugendleiter die genannten Tätigkeiten.
- (3) Die Leitung des Landesjugendausschusses wird auch dann von dem Sitzungsleiter wahrgenommen, wenn er bei der Moderation durch Leistungen Dritter unterstützt wird.

§ 3 f Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsleiter ist zuständig für die Einhaltung und Durchführung der Gesprächs- und Geschäftsordnung.
- (2) Dem Sitzungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung des Landesjugendausschusses gefährdet, kann der Sitzungsleiter das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Teilnehmenden auf Zeit oder für die gesamte Sitzungszeit, Unterbrechungen und Aufhebung der Sitzung anordnen. Einsprüche gegen diese Anordnung sind unmittelbar ohne Begründung vorzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber ohne Aussprache. Im Falle des Ausschlusses eines Teilnehmenden kann ein Redner gegen diese Anordnung vorsprechen. Eine Vertagung der Gegenrede durch den Sitzungsleiter ist ausgeschlossen.
- (3) Der Sitzungsleiter verweist einen Redner, dessen Ausführungen vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache und kann ihm das Wort entziehen. Der Redner kann dagegen die stimmberechtigten Teilnehmenden anrufen, die ohne Aussprache darüber abstimmen.
- (4) Der Sitzungsleiter führt eine Redeliste, die er delegieren kann. Die Teilnehmenden sprechen in der Reihenfolge, in der sie sich bei der Redelistenführenden Person gemeldet haben. Sofern dies dem Sachverhalt dient, kann der Sitzungsleiter davon abweichen, z.B. durch Zulassen von kurzen Zwischenfragen zum Verständnis der Ausführungen.
- (5) Wenn sich der Redelistenführende selbst zu Wort melden will, so setzt er sich zum Zeitpunkt seiner Wortmeldung entsprechend auf die Redeliste und gibt dies bekannt.

- (6) Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Sitzungsleiter das Wort zu einer Bemerkung oder Erklärung erteilen.
- (7) Wenn ein Teilnehmender durch Äußerungen in Bezug auf seine Person betroffen ist, kann er sich auf Wunsch persönlich erklären. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner die Gelegenheit, diese Äußerungen zurückzuweisen oder richtigzustellen. Dies ist nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung möglich.

§ 3 g Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesjugendausschuss ist gemäß Artikel 7.3 der Satzung mit mindestens 30 % seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn des Ausschusses festgestellt. Spätere Feststellungen bedürfen eines Antrags zur Geschäftsordnung.
- (3) Ist der Landesjugendausschuss nicht beschlussfähig, so kann er frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach drei Monaten mit derselben Tagesordnung durchgeführt werden. Der Landesjugendausschuss ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen, die analog zu § 3 b (1) erfolgen muss.
- (4) Wenn im Laufe der Sitzung Zweifel an der Beschlussfähigkeit bestehen, kann die Beschlussfähigkeit durch einen Geschäftsordnungsantrag geprüft werden. Wenn die erforderliche Anzahl der Stimmberechtigten gemäß Satzung Artikel 7.3 nicht mehr anwesend ist, wird der Landesjugendausschuss beschlussunfähig. In diesem Fall kann der Sitzungsleiter
 - a) die Sitzung zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit kurz unterbrechen,
 - b) die Sitzung ohne Beschlussfassungen fortsetzen, oder
 - c) die Sitzung vertagen.Bereits getroffene Beschlüsse bleiben davon unberührt.

§ 3 h Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen oder offen mit Stimmkarten. Durch einen Geschäftsordnungsantrag kann eine geheime Abstimmung beantragt werden.
- (2) Der Sitzungsleiter stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit "Ja" oder "Nein" gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist in der Regel Ja - Nein - Stimmenthaltung.

- (3) Anträge und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit (gleich viele Ja- und Nein-Stimmen) gilt ein Antrag als abgelehnt bzw. ein Beschluss als nicht gefasst.
- (4) Falls ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar nach der Abstimmung begründete Zweifel an der korrekten Durchführung oder am Ergebnis der Abstimmung geltend macht, ist die Abstimmung zu wiederholen.
- (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Sitzungsleiter fest.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung und Satzungsvorlagen benötigen eine Zustimmung von mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung des Selbstverständnisses der THW-Jugend Bayern sowie dieser Geschäftsordnung benötigen eine Zustimmung von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Dieser Paragraf gilt sinngemäß auch für die digitale Teilnahme.

§ 3 i Umlaufverfahren

- (1) Der Landesjugendausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Auf einstimmigen Beschluss des Landesjugendvorstands können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gemäß Artikel 7.3 der Satzung herbeigeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, besonderer Dringlichkeit oder wenn wegen Störung einer Sitzung kein Beschluss gefasst werden konnte.
- (2) Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren bedarf es einer schriftlichen Rückäußerung der stimmberechtigten Mitglieder an die Landesgeschäftsstelle. Der Beschluss ist im schriftlichen Verfahren gefasst, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist dem Beschluss zustimmen. Eine Nichtrückmeldung ist keine Stimmenthaltung, sondern das Mitglied beteiligt sich nicht an der Abstimmung.
- (3) Die Beschlussvorlage inklusive notwendiger Informationen wird in der Regel per E-Mail an die bei der Landesgeschäftsstelle hinterlegte Ansprechperson der Ortsjugenden und an den Landesjugendvorstand versandt. Informativ erhält der erweiterte Landesjugendvorstand die Unterlagen ebenfalls zugeschickt. Die Ortsjugenden sind verpflichtet diese Unterlagen an ihren Delegierten weiterzuleiten. Die Rückmeldefrist soll in der Regel vier Wochen betragen.

§ 3 j Protokoll

- (1) Über jeden Landesjugendausschuss wird ein schriftliches Beschlussprotokoll verfasst. In der Regel erfolgt dies durch den Landesgeschäftsführer. Im Verhinderungsfall bestimmt der Sitzungsleiter eine Vertretung. Das Protokoll enthält neben den Namen der Anwesenden und der entschuldigenden Teilnehmenden auch die für jeden Vorgang getroffenen Entscheidungen, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.
- (2) Über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Beiträgen kann während der Sitzung und bei der Genehmigung des Protokolls beschlossen werden.
- (3) Das Protokoll wird von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführenden unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll inklusive Anhänge geht den Ansprechpersonen der Ortsjugenden, die für die Weiterleitung an ihren Delegierten zuständig sind, dem erweiterten Landesjugendvorstand und bei Bedarf den Gästen spätestens sechs Wochen nach Ende des Ausschusses per E-Mail zu.
- (5) Das Protokoll inklusive Anhänge geht auch der Bundesgeschäftsstelle der THW-Jugend e.V. per E-Mail zu.
- (6) Spätestens im nächsten Landesjugendausschuss klärt der Sitzungsleiter, ob Einwände gegen den Wortlaut des Protokolls bestehen und die Stimmberechtigten beschließen die endgültige Fassung des Protokolls.
- (7) Beschlüsse, die im Umlaufverfahren gefasst wurden, sind im Protokoll des nächsten Landesjugendausschusses aufzunehmen.

§ 3 k Kassenprüfung

- (1) Das Ziel der Kassenprüfung und des daraus resultierenden Prüfberichts ist es, dem Landesjugendausschuss durch die Vorlage des Kassenprüfberichts die Möglichkeit zu geben, seiner Aufgabe - der Kontrolle des Landesjugendvorstandes - nachzukommen. Der Prüfbericht stellt u.a. die Grundlage der Entlastung des Landesjugendvorstandes dar.
- (2) Die Kassenprüfung findet einmal jährlich in der Landesgeschäftsstelle in Anwesenheit des Geschäftsführers statt.
- (3) Die Kassenprüfer vergewissern sich, ob das Vermögen ordnungsgemäß verwaltet wurde, und prüfen die Kassenunterlagen auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Vollständigkeit. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:
 - a) Systematik und Nachvollziehbarkeit der Buchungen
 - b) Prüfung der richtigen Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben

- c) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten
 - d) Prüfung des ordnungsgemäßen Jahresabschlusses und des Vereinsvermögens
 - e) Vollständigkeit der Belege und weiterer Unterlagen (z.B. Teilnehmendenlisten, Inventarverzeichnis, Zuschussunterlagen)
- (4) Um ihre Aufgaben zu erfüllen, sind die Kassenprüfer berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen. Sie haben außerdem ein umfassendes Auskunfts- und Informationsrecht unter Bewahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (5) Im Anschluss wird, wenn noch Klärungsbedarf besteht, ein Fragenkatalog zur Stellungnahme an die Landesjugendleitung, die weiteren stimmberechtigten Landesjugendvorstandsmitglieder und den Geschäftsführer gesendet. Die Kassenprüfer räumen eine angemessene Frist hierfür ein. Nach der Stellungnahme wird durch die Kassenprüfer ein abschließender Kassenprüfbericht erstellt. Dieser wird der Landesgeschäftsstelle bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Landesjugendausschusses zugesandt.
- (6) Die Landesgeschäftsstelle versendet den Kassenprüfbericht an den stimmberechtigten Landesjugendvorstand.
- (7) Der Kassenprüfbericht wird mit den weiteren Tagungsunterlagen den Delegierten des Landesjugendausschusses und den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes zugesandt.
- (8) Die Kassenunterlagen können von den Delegierten und den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes beim Landesjugendausschuss eingesehen werden.
- (9) Nach der Vorstellung des Kassenprüfberichts findet eine Aussprache statt.
- (10) Nach der Aussprache zu allen Berichten inkl. Kassenprüfbericht kann der Antrag zur Entlastung des Landesjugendvorstandes gestellt werden.

§ 4 Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Beratungsgremien

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Landesjugendausschusses können Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, Projektgruppen und Beratungsgremien gebildet werden.
- (2) In Abstimmung mit dem sachlich zuständigen Mitglied der Landesjugendleitung wird ein Arbeitsauftrag durch den Landesjugendausschuss definiert und ein Projektplan erstellt. Die Berichterstattung gegenüber dem Landesjugendausschuss obliegt dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums.

- (3) Sachverständige können von dem Vorsitzenden dieser Gremien im Einvernehmen mit der Landesjugendleitung zu den Sitzungen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 5 Wahlen

- (1) Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses (gemäß Artikel 7.4 der Satzung) gehören auch die Wahlen
 - a) des Landesjugendleiters sowie von mindestens zwei Stellvertretern
 - b) von mindestens zwei Kassenprüfern
 - c) von Delegierten in die THW-Jugend e.V. und in weitere Verbände, in denen die THW-Jugend Bayern Mitglied ist.Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre.
- (2) Gewählt werden kann jeder (gemäß Artikel 6.2 der Satzung)
 - a) der bei der Wahl anwesend ist oder
 - b) der bei Abwesenheit sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich oder per E-Mail erklärt hat. Diese Erklärung muss bei der Wahl vorliegen.Es können auch Personen, die nicht Mitglied der THW-Jugend Bayern oder des THW sind, gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des stimmberechtigten Landesjugendvorstandes sein.
- (4) Die Mitglieder der Landesjugendleitung, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben (gemäß Artikel 6.2 der Satzung).
- (5) Die Entlastung des amtierenden Landesjugendvorstandes soll vor jeder Wahl der Landesjugendleitung erfolgt sein.
- (6) Wahlen gemäß Artikel 7.4 der Satzung müssen mit der fristgerechten Einladung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.
- (7) Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich (gemäß Artikel 6.6 der Satzung).
- (8) Gemäß Artikel 6.8 der Satzung finden die Wahlen zur Landesjugendleitung und zu den Kassenprüfern geheim statt.
- (9) Die Delegierten für den Bundesjugendausschuss und für die Landesversammlung der THW Landesvereinigung e.V. werden jeweils in einer offenen Wahl gewählt. Hierbei kann auch eine Liste zur Wahl gestellt werden. Die Liste

wird in einer offenen Aussprache erstellt. Jeder Stimmberechtigte kann beantragen, dass die weiteren Wahlen geheim durchgeführt werden.

- (10) Zur Durchführung von Wahlen wählt der Landesjugendausschuss einen dreiköpfigen Wahlvorstand, der sich auch aus Gästen zusammensetzen kann. Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen, für die Auszählung und Kontrolle der abgegebenen Stimmen und für die ordnungsgemäße Dokumentation in einem separaten Wahlprotokoll der Ergebnisse zuständig. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (11) Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht bei den anstehenden Wahlen zur Landesjugendleitung kandidieren.
- (12) Der Wahlvorstand erhält die Satzung der THW-Jugend Bayern e.V., die Geschäftsordnung des Landesjugendausschusses und die Vorlage des Wahlprotokolls ausgehändigt. Dem Protokoll des Landesjugendausschusses ist das Wahlprotokoll als Anlage beizufügen (gemäß Artikel 6.5 der Satzung).
- (13) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt vor der Wahl die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendausschusses fest.
- (14) Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden (Blockwahl).
- (15) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Bei Blockwahl nach Absatz 13 sind diejenigen gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.
Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (16) Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Es kann pro Kandidat nur eine Stimme vergeben werden. Die Anzahl der zu wählenden Funktionen kann der Landesjugendausschuss vor dem jeweiligen Wahlgang festlegen.
- (17) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes fordert je Wahlgang die Mitglieder des Landesjugendausschusses auf, Kandidaten vorzuschlagen (Nominierungsrecht) und fragt ab, ob schriftliche Erklärungen zur Kandidatur vorliegen. Er fragt die Bereitschaft zur Kandidatur ab.
- (18) Es finden eine Vorstellung der Kandidaten und eine Personalbefragung statt. Es kann ein Geschäftsordnungsantrag zur Personaldebatte gestellt werden. Dem jeweiligen Kandidaten ist in diesem Fall das Recht einzuräumen, vor und nach der Debatte das Wort zu ergreifen. Während der Personaldebatte haben der betroffene Kandidat und Gäste ohne Funktion den Raum zu verlassen. Die Personaldebatte wird durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet.

- (19) Entfällt bei einem Wahlgang für eine Funktion die gleiche Stimmanzahl auf mehrere Kandidaten mit den meisten Stimmen, erfolgt in einem erneuten Wahlgang eine Stichwahl zwischen diesen. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet ein von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehendes Los. Bei Blockwahl nach Absatz 13 ist sinngemäß zu verfahren.
- (20) Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn
- a) der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält,
 - b) bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist bzw. der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.
- Bei Blockwahl nach Absatz 13 ist sinngemäß zu verfahren.
- (21) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- a) der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
 - b) auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
 - c) der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt.
- (22) Nach dem jeweiligen Wahlgang befragt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Gewählten zur Annahme der Wahl. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.
- (23) Die Amtsdauer umfasst drei Jahre (vergleiche Absatz 1). Sie beginnt direkt nach Abschluss des Tagesordnungspunktes Wahlen.
- (24) Für vakante Wahlämter (entweder durch Nichtbesetzung oder durch vorzeitiges Ausscheiden müssen bei der nächsten Sitzung des Landesjugendausschusses Nachwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Restamtisdauer der regulär gewählten Wahlämter.
- (25) Während der Amtsdauer können weitere Funktionen, sofern möglich, nachgewählt werden. Auf diese Wahlen ist regulär hinzuweisen.

§ 6 Digitale Durchführung

- (1) Die folgenden Absätze gelten nur sofern Gesetze oder die Satzung eine digitale Durchführung von Sitzungen zulassen.
- (2) Die Teilnahme an Sitzungen kann im Wege der elektronischen Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort erfolgen.
- (3) Die Satzung und die Geschäftsordnung sind bei diesen Sitzungen sinngemäß anzuwenden (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht, geheime Wahlen usw.).

- (4) Bei digitalen Wahlen muss eine sogenannte „Verifizierbarkeit“ gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass Fehlfunktionen im Abstimmungs- und Wahlablauf, Softwarefehler, menschliche Fehlleistungen oder vorsätzliche Manipulationsversuche erkannt und korrigiert werden können. Dazu gehört auch, dass Stimmberechtigte zuverlässig kontrollieren können, dass ihre Stimmabgabe korrekt erfasst und nicht - beispielsweise durch ein Schadprogramm auf dem verwendeten Computer - manipuliert wurde.

§ 7 Kostenregelung

- (1) Verpflegungskosten und ggf. Übernachtungskosten für alle Teilnehmenden im Rahmen des Landesjugendausschusses sind durch die THW-Jugend Bayern zu tragen.
- (2) Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen des Landesjugendausschusses sind für die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes durch die THW-Jugend Bayern zu tragen.
- (3) Die Kassenprüfer, beratende Mitglieder des Landesjugendvorstandes, Referenten, die Mitglieder der Beratungsgremien, Sachverständige, Vertrauenspersonen, die auf der Grundlage der Satzung oder dieser Geschäftsordnung zum Landesjugendausschuss eingeladen werden, haben, sofern keine Kostenerstattung Dritter erfolgt oder erfolgen kann, Anspruch auf Fahrtkostenerstattung durch die THW-Jugend Bayern. Die Kostenerstattung durch die THW-Jugend Bayern erfolgt auf der Grundlage der vom Landesjugendvorstand beschlossenen Regelung zur Reisekostenvergütung.
- (4) Für die im Auftrag des Landesjugendausschusses tätigen Mitglieder der Gremien nach § 4 gelten die Absätze 1 und 3 sinngemäß.
- (5) Über alle anderen hier nicht geregelten Kostenerstattungen entscheidet die Landesjugendleitung.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Während eines Landesjugendausschusses entscheidet der Sitzungsleiter über die Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung für diese Sitzung. Im Sinne der Fortentwicklung dieser Geschäftsordnung sollen derartige Entscheidungen in zukünftige Versionen Eingang finden.
- (2) In jedem Landesjugendausschuss, der auf die turnusmäßige Wahl der Landesjugendleitung folgt, ist die Geschäftsordnung neu zu beschließen. Erfolgt kein Beschluss, tritt sie außer Kraft.

- (3) Die vorstehende Geschäftsordnung wurde anlässlich des Landesjugendausschusses am 21.05.2022 beschlossen, am 04.05.2024 aktualisiert und beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.